

99108003001003, 99108003001003

Ausnahmegenehmigung Parken, Parkberechtigung oder Parkausweis für gemeinnützige Einrichtungen und soziale Dienste beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/418006504/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108003001003, 99108003001003
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmegenehmigung Parken, Parkberechtigung oder Parkausweis für gemeinnützige Einrichtungen und soziale Dienste beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmegenehmigung Parken Gemeinnützige Einrichtung Ausnahmegenehmigung Parken Sozialer Dienst Parkberechtigung Gemeinnützige Einrichtung Parkberechtigung Sozialer Dienst Parkausweis Gemeinnützige Einrichtung Parkausweis Sozialer Dienst
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	§ 46 Straßenverkehrs-Ordnung http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html - http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html - http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html
Teaser	Wenn Sie eine Gemeinnützige Einrichtung betreiben oder für einen sozialen Dienst tätig sind, können Sie einen Parkausweis beantragen. Mit diesem dürfen Sie für die Dauer Ihres Arbeitseinsatzes in bestimmten Bereichen parken.
Volltext	Fahrzeuge einer gemeinnützigen Einrichtung oder eines sozialen Dienstes können von der zuständigen Behörde eine Parkberechtigung erhalten. Diese kann beispielsweise zum kostenfreien Parken im eingeschränkten Halteverbot, in Bewohnerparkzonen oder in Parkraumbewirtschaftungszonen (Parkplätze mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten) berechtigen. Die Ausnahmegenehmigung gilt in der Regel nur für bestimmte Einzeltätigkeiten der gemeinnützigen Einrichtung beziehungsweise des sozialen Dienstes. Beachten Sie den genauen Inhalt der Ausnahmegenehmigung. Bei der Nutzung der Ausnahmegenehmigung dürfen vor allem andere Personen weder gefährdet noch behindert werden.
Begriffe im Kontext	Ausnahmegenehmigung, Parkschein, parken, Sozialdienst, Allgemeiner Sozialer Dienst, Parkausweis, Straßenverkehr, Parkberechtigung, Gemeinnützige Einrichtung
Bearbeitungsdauer	variiert zwischen den Behörden
Fristen	keine Die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung kann befristet werden.
Formulare + Objekt Formular	* Formulare: Antragsformulare erhalten Sie von der zuständigen Behörde. * Onlineverfahren möglich: teilweise * Schriftform erforderlich: nein * persönliches Erscheinen nötig: nein
Kurztext	

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf	Sie können beim zuständigen Verwaltungsgericht klagen.	
fachlich durch	freigegeben	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
fachlich am	freigegeben	25.11.2020
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)	
zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei den unteren Verkehrsbehörden. Dies sind die Landkreise, die kreisfreien und großen selbstständigen Städte, die Gemeinden sowie die Region Hannover.	
Ansprechpunkt		